

Public Corporate Governance Bericht der AMA 2019

Die Bundesregierung (BReg) hat am 30.10.2012 beschlossen, einen Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)¹ für bundeseigene und bundesnahe Unternehmen einzuführen. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Der B-PCGK wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. zum Controlling und zur Abschlussprüfung) 2017 einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden im Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Der B-PCGK 2017 wurde am 28.06.2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung.

Als juristische Person öffentlichen Rechts hat sich die Agrarmarkt Austria (AMA) im Frühjahr 2014 freiwillig entschieden, die Regelungen des Kodex zu berücksichtigen und die Übereinstimmung mit dem Kodex zu dokumentieren.

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht).² Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss, dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ, vorzulegen und auch zu veröffentlichen.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regeln (K-Kennzeichnung) oder „Comply or Explain“-Regeln (C-Kennzeichnung) abgewichen wurde.

¹ Abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at> (Abruf vom 02.04.2020).

² Punkt 15, Seite 45.

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

Nach den Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992³ hat der Vorstand der AMA die Funktion der Geschäftsleitung inne⁴ und der Verwaltungsrat jene des Überwachungsorgans.⁵ Der Verwaltungsrat beschließt auch den Jahresabschluss.⁶

Der Verwaltungsrat wird dabei vom Kontrollausschuss⁷ unterstützt. Dessen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt. Er hat die Gebarung und den Jahresabschluss der AMA zu prüfen und darüber dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten.⁸

³ Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), StF: BGBl. Nr. 376/1992. Nachfolgende Paragrafennennungen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das AMA-Gesetz 1992.

⁴ § 5.

⁵ § 12.

⁶ § 12 Z 3.

⁷ § 4 Abs. 1 Z 3 iVm § 17.

⁸ § 12 Z 7.

I. Erklärung des Vorstands und des Verwaltungsrates

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der AMA erklären, dass die Regeln des Kodex umgesetzt und diesem damit entsprochen werden. In den nachfolgend genannten Punkten wird begründet, wenn von verpflichtenden Regelungen (K-Kennzeichnung) oder „Comply and Explain“-Regelungen (C-Kennzeichnung) abgewichen wurde/wird.

Dieser Bericht wird jährlich erstellt. Er basiert auf den Daten des Kalenderjahres 2019.

II. Abweichungen zum Kodex samt Anmerkungen

Die AMA erfüllt die Regeln des Kodex soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Diese Abweichungen sind durch sondergesetzliche Regelungen bedingt. Die Begründung ist dabei zu den jeweiligen Punkten des Kodex angeführt.

Punkt 6 – Verankerung des Kodex (K)

Die Anordnung zur freiwilligen Beachtung des Kodex wurde mittels Weisung des Vorstands erlassen.

Punkt 7 – Rechte und Pflichten der Anteilseigner

7.1 Umfang der Anteilseignerrechte (C)

- Die AMA ist eine durch Bundesgesetz eingerichtete juristische Person. Es gibt keine Anteile (wie bei einer GmbH), die durch den Bund als Gebietskörperschaft gehalten werden könnten.

7.2 Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (C)

- Das AMA-Gesetz 1992 kennt insb. folgende Regelungen zur Einflussnahmemöglichkeit des Bundes:
 - Schaffung von im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Aufgaben,⁹
 - Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Angelobung,¹⁰
 - beratende Stimme im Verwaltungsrat,¹¹
 - Zustimmung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus – BMNT und des Bundesministers für Finanzen – BMF zum Finanzplan (einschließlich des Personalplanes),¹²

⁹ § 3 Abs. 2 Z 2.

¹⁰ § 11 Z 3.

¹¹ § 11 Abs. 2.

¹² § 19 Abs. 5.

- Bestätigung des Jahresabschlusses (durch BMNT und BMF),¹³
- Genehmigung der Geschäftsordnung der AMA,¹⁴
- Informationsrecht (z. B. durch Vorlage von Verwaltungsratsprotokollen),¹⁵
- Auskunftsrecht¹⁶ und
- Weisungsrecht.¹⁷

7.3 Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (K)

Nach dem Kodex sind bei der „Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (...) die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben des Unternehmens zu berücksichtigen.“

- Nach § 21 haben die Organe der AMA „... für die Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.“ Der Grundsatz des öffentlichen Interesses an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben ist in § 21 zwar nicht angeführt, § 21 deckt sich aber mit den Zielen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle nach § 2 Abs. 1 RHG.¹⁸

Punkt 8 – Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (K)

Nach Punkt 8.3.1 ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht gegenüber dem Unternehmen, die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes“ anzuwenden.

- Das AMA-Gesetz 1992 verwendet den Begriff der „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes“ nicht. Nach § 5 Abs. 4 ist die Geschäftsführung vom Vorstand in eigener Verantwortung umzusetzen und hat unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit¹⁹ zu erfolgen.

Nach Punkt 8.3.3.2 ist das Bestehen einer D&O Versicherung offenzulegen.

- Mit Mai 2017 wurde eine D&O Versicherung für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Verwaltungsrates abgeschlossen.

¹³ § 20 Abs. 4.

¹⁴ § 24 Abs. 1.

¹⁵ § 25 Abs. 3.

¹⁶ § 25 Abs. 4.

¹⁷ § 27.

¹⁸ Bundesgesetz über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – RHG), StF: BGBl. Nr. 144/1948.

¹⁹ § 21.

Punkt 11 – Überwachungsorgan

Nach Punkt 11.2.1.1 dürfen zu Mitgliedern des Überwachungsorgans nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Überwachungsorgans bestellt werden. (K)

- Das AMA-Gesetz 1992 sieht ein Vorschlagsrecht entsendungsberechtigter Stellen vor.²⁰ Die Bestellung erfolgt durch das BMNT. Das Ausschlusskriterium ist die Nichtwählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 NRWO²¹). Weitere Ausschlusskriterien sind gesetzlich nicht normiert.

Nach Punkt 11.2.1.3 dürfen Mitglieder des Überwachungsorgans nicht gleichzeitig mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Auf diese Höchstzahl sind bis zu 10 Mandate, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, des Landes, eines Gemeindeverbandes einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen. (K)

- Nach den Vorschriften des Aktien- und des GmbH-Gesetzes²² sind 10 Mandate die Grenze. Im Rahmen der Angelobung durch das BMNT nach § 11 Abs. 4 wird diese Mandatsgrenze überprüft.

Nach Punkt 11.2.1.4 ist bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenkollisionen ergeben. (K)

- Im Rahmen der Angelobung durch das BMNT nach § 11 Abs. 4 wird darauf Rücksicht genommen. Auf die Befangenheit von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden Bedacht zu nehmen und sind diese unter Umständen von der

²⁰ § 11 Abs. 3.

²¹ Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO), StF: BGBl. Nr. 471/1992.

²² § 26 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG), StF: BGBl. Nr. 98/1965, und § 30a Abs. 2 Z 1 des Gesetzes vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), StF: [RGBl. Nr. 58/1906](#), wobei sich die dortigen Mandatsbeschränkungen auf die Mandatsausübung in Kapitalgesellschaften beziehen.

Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Im Falle einer Befangenheit bleiben sie aber Mitglieder des Verwaltungsrates.²³

Nach Punkt 11.3.5 hat der/die Vorsitzende unverzüglich dem Überwachungsorgan über alle Informationen der Geschäftsleitung des Unternehmens über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einzuberufen. (K)

- Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden in der Regel vierzehn Tage vor Zusammentritt des Verwaltungsrates unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung und unter Beibringung sämtlicher zur Information der Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendigen Unterlagen schriftlich (auch per E-Mail oder per Telefax) einberufen. Hiervon sind gleichzeitig auch das BMNT sowie die von diesem im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts namhaft gemachten Vertreter, der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates sowie ein weiteres vom Zentralbetriebsrat namhaft gemachtes Mitglied und sämtliche Mitglieder des Vorstands zu verständigen.²⁴
- Die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden hat auf Verlangen von mindestens zweier Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen.²⁵

Nach Punkt 11.5.1 ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken festzulegen. (K)

Nach Punkt 11.5.2 ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen. (K)

Nach Punkt 11.5.3 ist das Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung festzulegen. (K)

Nach Punkt 11.5.4 werden die Vergütung und das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Überwachungsorgans in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. (K)

²³ § 9 Abs. 8 Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria (AMA-GO), Kundmachung Nr. 22/2013 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 5. November 2007.

²⁴ § 7 Abs. 1 AMA-GO.

²⁵ § 7 Abs. 2 AMA-GO.

- Nach § 13 Abs. 1 haben die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die aus eigenen Mitteln der AMA zu bedecken ist. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom BMNT im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung in Höhe von EUR 545,05 (ATS 7.500,00, 12 x pro Jahr) ist bis dato für alle Mitglieder des Verwaltungsrates unverändert geblieben.

Nach Punkt 11.6.4 haben wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans zur Beendigung des Mandates zu führen. (K)

- Die Entscheidung über Beginn und Ende eines Mandats obliegt den in § 11 Abs. 3 genannten entsendungsberechtigten Stellen.

Punkt 12 – Transparenz

Nach Punkt 12.1 sollen vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht. (K)

- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 sehen keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor. Die Veröffentlichung dieses Berichts durch die AMA erfolgt freiwillig.

Nach Punkt 12.2 bedarf die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans der Zustimmung der Betroffenen. (K)

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. (K)

- Die Zustimmungserklärungen der Organwalter liegen vor.

Punkt 13 – Interne Revision

Nach Punkt 13.3 soll die interne Revision unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin der internen Revision bedarf der Genehmigung des Überwachungsorgans, wenn ein solches eingerichtet ist. (C)

- Die Interne Revision ist als Stabsstelle eingerichtet.²⁶ Personalentscheidungen sind vom Vorstand – als Kollegialorgan, unter Berücksichtigung des Personalplanes –

²⁶ § 1 Z 11 Geschäftsordnung des AMA-Vorstands.

nach § 22 autonom zu treffen. Eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Punkt 14 – Rechnungswesen und -legung und Abschlussprüfung

Nach Punkt 14.2.1 werden Anteilseigner und Dritte vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. (K)

- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 sehen keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor.

Punkt 15 – Corporate Governance Bericht

Nach Punkt 15.2. hat die Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans im Bericht zu erfolgen. (K)

Die nachfolgend genannten Informationen sind bereits – bis auf das Geburtsjahr – durch Kundmachungen der AMA über die Bestellung der Mitglieder des Vorstands veröffentlicht.²⁷

Der Vorstand der AMA besteht aus zwei Mitgliedern:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Richard Leutner	1955	01.01.2008	31.12.2022
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr	1966	18.06.2007	17.06.2022

Die Kompetenzverteilung ist in der Geschäftsordnung des AMA-Vorstands festgelegt und als Verlautbarung der AMA veröffentlicht.²⁸

Herr Dr. Leutner übt neben der Funktion als Mitglied des Vorstands auch die Funktion des Vorstands für den Geschäftsbereich I aus. Herr Dipl.-Ing. Griesmayr übt neben der Funktion als Mitglied des Vorstands auch die Funktion des Vorstands für den Geschäftsbereich II sowie die des Vorstandsvorsitzenden aus.

²⁷ Bestellungsbeschlüsse vom 16.05.2007, Verlautbarungen Nr. 8/2007 und 9/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30. Mai 2007, sowie Bestellungsbeschlüsse vom 23.11.2011, Verlautbarung Nr. 21/2012 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30. Dezember 2012, und Bestellungsbeschlüsse vom 06.12.2016, Verlautbarung Nr. 1/2017 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 3. Mai 2017.

²⁸ Geschäftsordnung des AMA-Vorstands, Kundmachung Nr. 08/2014 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 22. Dezember 2014.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Berichtszeitraum beträgt (14 x pro Jahr):

- Für Herrn Dr. Leutner: EUR 12.246,10 brutto.
- Für Herrn Dipl.-Ing. Griesmayr: EUR 13.143,60 brutto.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf einen Beitrag zur freiwilligen Pensionsvorsorge in Höhe von je 10 % des Jahresbruttogehaltes (Beitrag der AMA in die Pensionskasse) sowie auf den Abschluss einer Unfallversicherung.

Auf weitere erfolgsunabhängige Komponenten (wie z. B. Dienstfahrzeug inkl. Privatnutzung etc.) gibt es keinen Anspruch.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten im Rahmen der Vergütung keine erfolgsbezogenen Komponenten, solche sind nicht Vertragsbestandteil.

Der Verwaltungsrat besteht im Berichtszeitraum aus zwölf Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern:²⁹

Entsendungs-berechtigte Stelle	Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	Präsident ÖkR Franz Windisch Vorsitzender des Verwaltungsrates	1957	08.08.2018
	Dipl.-Ing. Adolf Marksteiner	1964	04.04.1997
	DDipl.-Ing. Sylvia Schindecker ³⁰	1989	06.08.2019
	LAbg. Michaela Langer-Weninger	1979	08.08.2018
	Mag. Johann Zimmermann	1979	06.08.2018
	Dipl.-Ing. Karl Bauer	1967	16.07.2018
Bundesarbeitskammer	Mag. Dominik Bernhofer	1985	14.02.2018
	Dipl.-Ing. Maria Burgstaller Erste Stellvertreterin des Vorsitzenden	1965	29.09.1997
	Mag. Dr. Philipp Gerhartinger	1984	07.03.2017
	Günter Leutgeb	1960	12.07.2017
	Dipl.-Ing. Iris Strutzmann	1968	17.11.2008
	Mag. Dorothea Herzele ³¹	1965	05.09.2019

²⁹ Stand Dezember 2019. Die Namen der Ersatzmitglieder sind hellrot hinterlegt.

³⁰ Mitglied seit dem 06.08.2019. Bis zum 22.06.2019 bekleidete Herr Dr. Anton Reinl diese Funktion.

³¹ Mitglied seit dem 05.09.2019. Bis zum 04.09.2019 bekleidete Herr Mag. Josef Thoman diese Funktion.

Wirtschaftskammer Österreich	Dr. Daniela Andratsch Zweite Stellvertreterin des Vorsit- zenden	1961	27.02.2002
	Mag. Richard Franta	1955	25.01.2011
	Mag. Katharina Koßdorff	1974	23.01.2013
	Pia Landsiedl, MA	1981	17.03.2015
	Dipl.-Ing. Anka Lorencz	1967	24.01.2005
	Mag. Claudia Janecek	1964	15.11.2000
Österreichischer Ge- werkschaftsbund	Mag. Georg Kovarik Dritter Stellvertreter des Vorsitzen- den	1955	09.10.1992
	Helga Fichtinger	1971	21.06.2016
	Gerhard Riess	1956	29.12.2003
	Ferdinand Kösslbacher	1939	09.10.1992
	Franz Stürmer ³²	1966	25.10.2019
	Mag. Angela Pfister	1968	27.09.2007

Laut § 11 Abs. 5 ist die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat an keine bestimmte Frist gebunden, sondern endet, wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft, im Falle des Verzichts durch das Mitglied, durch Tod, bei dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Mitgliedschaft oder wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verloren geht.

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans beträgt EUR 545,05,³³ 12 x pro Jahr.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates sind das BMNT (im Rahmen der Staatsaufsicht³⁴) und zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates der AMA³⁵ teilnahmeberechtigt. Diesen steht für die Teilnahme keine Entschädigung aus Mitteln der AMA zu.

³² Mitglied seit dem 25.10.2019. Bis zum 24.10.2019 bekleidete Herr Franz Rigler diese Funktion.

³³ Das entsprach ATS 7.500,00 pro Kalendermonat zum Zeitpunkt der Gründung der AMA per 01.07.1993. Die Entschädigungshöhe wurde seit der erstmaligen Festsetzung weder wertberichtigt noch aus sonstigen Gründen durch den BMNT im Einvernehmen mit dem BMF geändert.

³⁴ § 25.

³⁵ § 14 Abs. 5.

Nach Punkt 15.4 sind Genderaspekte zu berücksichtigen. (K)

- Im zwölfköpfigen Verwaltungsrat sind fünf Frauen vertreten,³⁶ was einem Anteil von 42 % entspricht.

Die von der Bundesregierung mit Beschluss vom 15.03.2011 festgelegte Quote zur schrittweisen Erhöhung des Anteils von Frauen in Aufsichtsorganen bei Staatsbetrieben³⁷ gilt nur für jene Mitglieder, die aus einem Bundesministerium in den Aufsichtsrat des jeweiligen Unternehmens entsendet werden. Dessen ungeachtet haben die entsendungsberechtigten Stellen diese Quotenanforderungen bei der Namhaftmachung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfüllt.

Nach Punkt 15.4 sind weiters die zu setzenden Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung (Pkt. 10) anzuführen. (K)

- Die Ausschreibung der Position eines Mitglieds des Vorstands erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 10, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.³⁸

Führungskräfte in der AMA

- Im Zeitpunkt der Berichtserstellung werden fünf Referate von Frauen und 22 von Männern geführt. Von den neun Stabstellen und Abteilungen werden zwei von Frauen und sieben von Männern geführt.

Teilzeit und Elternkarenz³⁹

- Teilzeitbeschäftigung ist in der AMA seit vielen Jahren verbreitet und wird ausschließlich auf Wunsch der Beschäftigten vereinbart. Mit Ende 2019 befanden sich, inklusive Aushilfskräften, 191 Beschäftigte in Teilzeit, davon 113 Frauen und 78 Männer. In Elternkarenz befanden sich 16 Frauen und 1 Mann.

³⁶ Stand 31.12.2019.

³⁷ 25 % bis 31.12.2013 sowie von 35 % bis 31.12.2018. Weiterführende Informationen zur Quote sind unter <https://www.oesterreich.gv.at> (Abruf vom 02.04.2020) abrufbar.

³⁸ Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 26/1998.

³⁹ Die hier genannten Zahlen basieren auf einer Auswertung zum Stand 31.12.2019.